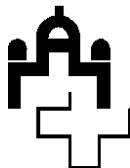


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.3622 s Mo. Ständerat (UREK-SR). Hobbymässige Kleintierhaltung im Raumplanungsrecht

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 9. Januar 2017

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 9. und 10. Januar 2017 die am 24. Juni 2016 von ihrer Schwesterkommission des Ständerates eingereichte und am 19. September 2016 vom Ständerat angenommene Motion vorberaten

Die Motion verlangt, dass die raumplanungsrechtlichen Grundlagen für die hobbymässige Kleintierhaltung gelockert werden, wobei diese Lockerung nicht zur Errichtung neuer Bauten führen darf

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 3 Stimmen bei 7 Enthaltungen, die Motion in der geänderten Fassung (vgl. Punkt 4) anzunehmen.

Die Kommissionsminderheit (Genecand, Bäumle, Girod, Jauslin) beantragt die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Fässler (d), Page (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Stefan Müller-Altermatt

Inhalt des Berichtes



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Raumplanungsrecht so zu ändern, dass die hobbymässige Kleintierhaltung erleichtert wird.

1.2 Begründung

Die Kleintierhaltung führt zweifellos zu Lärm- und Geruchsbelästigungen und wird in den Bauzonen, in denen verdichtetes Wohnen angestrebt wird, zunehmend als störend empfunden. Andererseits haben die Tierhalterinnen und -halter nicht die Möglichkeit, ihrem Hobby an einem Ort ausserhalb der Bauzone nachzugehen, es sei denn, sie wohnen unweit von diesem. Die Grundsätze der Raumplanung lassen für ihr Hobby wenig Platz.

Mit der angestrebten Änderung soll die hobbymässige Haltung von Kleintieren erleichtert werden, ohne dass hierfür der Bau neuer Gebäude in der Landwirtschaftszone zugelassen werden soll.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 24. August 2016

Die Haltung von Kleintieren in Bauzonen wird zweifellos teilweise als störend empfunden. Sie kann aber, soweit sie in der Nachbarschaft überhaupt wahrgenommen wird, auch beruhigend und bereichernd wirken.

Mit der Verdichtung nach innen, wie sie mit der Teilrevision vom 15. Juni 2012 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) angestrebt und gefördert wird, soll der fortschreitenden Zersiedelung entgegengewirkt werden. Würden infolge der Verdichtungsbemühungen Nutzungen vermehrt in die Nichtbauzonen verlegt, würde diese Zielsetzung jedoch unterlaufen, und es bestünde die Gefahr, das Gegenteil des Angestrebten zu erreichen.

Zugunsten der hobbymässigen Tierhaltung wurden bereits mit der Teilrevision vom 23. März 2007 des RPG gewisse Spielräume genutzt. Zudem wurden mit der Teilrevision vom 22. März 2013 des RPG die Grenzen nochmals gelockert und die Möglichkeiten erweitert. Jeder solche Schritt führt indessen dazu, dass die Regelung nochmals komplizierter wird und es im Vollzug noch schwieriger wird, negativen Entwicklungen wirksam vorzubeugen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen eher vereinfacht und entschlackt werden sollten. Das Vernehmlassungsverfahren von 2014/15 zu entsprechenden Revisionsbestrebungen (RPG-Revision, zweite Etappe) hat gezeigt, dass diese Auffassung zumindest im Grundsatz grossmehrheitlich geteilt wird. Die Schaffung von neuen Ausnahmen in Teilbereichen läuft diesen Zielen entgegen und könnte zudem Begehrlichkeiten für weitere Ausnahmen in anderen Bereichen wecken.

Die Motion ist bezüglich Art und Ausmass der Erleichterungen zwar offen formuliert, verlangt solche Erleichterungen im Grundsatz aber verbindlich. Aus den dargelegten Gründen hält der Bundesrat einen derartigen verbindlichen Auftrag für nicht zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion der UREK-S am 19. September 2016 einstimmig an.

4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 3 Stimmen bei 7 Enthaltungen, die Motion wie folgt zu ändern:

Der Bundesrat wird beauftragt, das Raumplanungsrecht so zu ändern, dass die hobbymässige Kleintierhaltung erleichtert wird. Sie soll ausserhalb der Bauzonen nicht als Erweiterung der Wohnnutzung der nahe gelegenen Wohnbaute gelten und daher auch nicht an allfällige Möglichkeiten zur Erweiterung der Wohnbaute angerechnet werden müssen. Zudem soll es zulässig sein, bestehende unbewohnte Gebäude oder Gebäudeteile im Sinne von Artikel 24e des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979, die der hobbymässigen Kleintierhaltung dienen, wieder aufzubauen, wenn sie durch höhere Gewalt zerstört wurden.

5 Erwägungen der Kommission

Die vorliegende Motion der UREK-S knüpft an die Motion Bischof «Hobbymässige Kleintierhaltung in der Landwirtschaftszone» (15.3218) an, die den Bundesrat beauftragte, das Raumplanungsrecht so zu ändern, dass die hobbymässige Kleintierhaltung in der Landwirtschaftszone grundsätzlich zonenkonform ist.

Seit 1979 sehen das Raumplanungsgesetz und die entsprechende Verordnung eine Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet vor. Mit den beiden Revisionen von 2007 und 2014 wurde die Gesetzgebung dahingehend gelockert, dass in der Landwirtschaftszone bauliche Massnahmen an Bauten und Anlagen zugelassen werden können, wenn sie Bewohnerinnen oder Bewohnern einer nahe gelegenen Wohnbaute zur hobbymässigen Tierhaltung dienen (Art. 24e RPG).

Die UREK-S hielt am 23. Juni 2016 fest, dass das Anliegen der Motion Bischof das Prinzip der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet verletzte. Daher beantragte sie die Ablehnung der Motion, beschloss aber, die vorliegende Kommissionsmotion einzureichen; diese hat zum Ziel, die Kleintierhaltung in der Landwirtschaftszone zu erleichtern, ohne jedoch den Bau neuer Gebäude zuzulassen. Der Ständerat nahm diese Kommissionsmotion am 19. September 2016 einstimmig an, worauf der Ständerat Bischof seine Motion zurückzog.

Am 9. Januar 2017 beriet die UREK-N die Motion ihrer Schwesterkommission und beschloss mit 15 zu 3 Stimmen bei 7 Enthaltungen, die Annahme einer geänderten Fassung zu beantragen. Die Kommission will folgende zwei Punkte präzisieren: Zum einen soll der Umbau von der Kleintierhaltung dienenden Bauten nicht an allfällige Möglichkeiten zur Erweiterung der Wohnbauten angerechnet werden müssen, und zum anderen soll der Wiederaufbau solcher Bauten zulässig sein, wenn diese durch höhere Gewalt, z. B. einen Brand, zerstört wurden.

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass auch diese Motion den Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet verletzt und es nicht zweckmässig ist, eine weitere Ausnahme von diesem Grundsatz zu schaffen.